

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 289/11 B

L 15 U 269/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 U 38/09 (SG Aachen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2011 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat die von ihr behaupteten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet. Die Beschwerde ist daher unzulässig und war ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 SGG; vgl auch BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Beiläufig weist der Senat darauf hin, dass die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht hinreichend erläutert hat. Sie hat sich insbesondere nicht damit auseinandergesetzt, dass das Gesetz in § 63 Abs 2 S 2 SGB VII eine ausdrückliche Regelung enthält, unter welchen Voraussetzungen eine Obduktion gefordert werden kann. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte sich die Klägerin mit der bereits ergangenen Rechtsprechung des Senats zu den Voraussetzungen eines Beweisnotstands und zu der Möglichkeit, eine Obduktion durch den Unfallversicherungsträger zu veranlassen (vgl zB BSG vom 18.4.2000 - B 2 U 7/99 R) auseinandersetzen müssen.
- 3 Soweit die Klägerin einen Verfahrensmangel rügt, hat sie zwar verschiedene Beweisantritte aufgezeigt. Sie hat aber nicht dargetan, dass sie einen förmlichen Beweis Antrag bis zuletzt in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten hat.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

